

# **Anlage 1**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung**

Auf Grund von § 5 des Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2013 (GVBl S. 218) und § 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8.6.2003 (GVBl I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 817) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 10.4.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Art. 1. Änderung der Sondernutzungssatzung.**

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kunstleitpfosten im Sinne von § 7 Abs. 2b sind künstlerisch gestaltete Pfosten mit einer Höhe von bis zu 2,00 m und einem Durchmesser in 0,05 m Höhe

von bis zu 0,10 m, die aus Anlass der Landesgartenschau 2014 an öffentlichen Straßen aufgestellt sind.“

2. In § 7 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Sichtwerbung im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist ferner nicht zulässig

1. an den Straßen innerhalb des Anlagenrings,
2. an der Gutfleischstraße,
3. an der Ringallee,
4. an der Eichgärtenallee stadteinwärts ab der Einmündung des Waldbrunnenwegs,
5. am Wißmarer Weg stadteinwärts ab der Einmündung der Straße ‚Sandfeld‘,
6. an der Sudetenlandstraße.

(2b) Sichtwerbung im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist im übrigen nur im Abstand von mindestens 2,00 m im Umkreis eines Kunstleitpfostens (§ 2 Satz 2) zulässig. Sie darf auch nicht an Kunstleitpfosten aufgehängt, befestigt, angelehnt oder sonst angebracht werden.“

## **Art. 2. Inkrafttreten. Außerkrafttreten.**

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 5.10.2014 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Weigel-Greilich

Bürgermeisterin